

GZ 20.595/4-I 2/2001
An das
Bundesministerium für Finanzen
Abt. V/14
Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
1015 Wien

Betrifft: Entwurf eines Finanzmarktaufsichtsgesetzes.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: GZ 23 1009/8-V/14/01

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 10. April 2001 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Beim gegenständlichen Vorhaben fällt zunächst auf, dass die darin vorgesehene Ausgliederung und Zusammenfassung der Banken-, Wertpapier- und Versicherungsaufsicht nicht durch entsprechende Bestimmungen im Bundesministeriengesetz begleitet wird. Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass die legislativen Kompetenzen für den Bereich der Versicherungsaufsicht - ähnlich wie offenbar die Legislative in der Banken- und Wertpapieraufsicht (vgl. etwa Art. I § 13 Abs. 1 des Entwurfs) - beim Bundesministerium für Finanzen verbleiben werden. Weiters sollte das Vorhaben nichts daran ändern, dass die Aufgaben des Bundesministeriums für Finanzen als Versicherungsaufsichtsbehörde, insbesondere die Vertretung Österreichs in den Gremien des Rates und der Kommission, weiterhin vom Bundesministerium für Finanzen oder doch zumindest unter dessen Anleitung vorgenommen wird. Bisläng besteht hier eine Art Aufgabenteilung zwischen dem für das Aufsichtsrecht zuständigen Bundesministerium für Finanzen und dem für das Vertragsrecht zuständigen Bundesministerium für Justiz. An dieser Aufgabenteilung sollte nach dem Dafürhalten des Bundesministeriums

für Justiz grundsätzlich nichts geändert werden. Das bedeutet, dass das Bundesministerium für Finanzen die österreichische Position auch weiterhin mit dem Bundesministerium für Justiz koordiniert, soweit in den europäischen Gremien das Vertragsversicherungsrecht besprochen wird. Die vorgeschlagenen organisatorischen Änderungen können und dürfen sich nicht dahin auswirken, dass daraus eine personelle und sachliche Mehrbelastung des Bundesministeriums für Justiz resultiert.

Im Einzelnen ist zu dem Entwurf kurz Folgendes zu bemerken:

Zu Art. I (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz):

Zu § 2:

Nach § 2 Abs. 2 sollen zur Versicherungsaufsicht die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, wie sie im VAG und im KHVG 1994 geregelt sind, gehören. Hier nimmt der Entwurf nicht auf Aufgaben der Versicherungsaufsichtsbehörde, die in anderen Gesetzen geregelt sind, Bedacht. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang etwa auf die §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 2 AtomHG 1999, in denen jeweils der Bundesminister für Finanzen zur Entgegennahme der Versicherungsbedingungen berufen wird.

Zu § 10:

Die in § 10 Abs. 1 zweiter Satz des Vorschlags enthaltene direkte Verweisung auf die Bestimmung des § 95 Abs. 2 und 3 AktG erscheint im Hinblick auf die in Aussicht genommenen Struktur der FMA nicht ganz richtig. Vorgeschlagen wird daher, § 10 Abs. 1 zweiter Satz FMABG wie folgt

zu formulieren:

"§ 95 Abs. 2 und 3 Aktiengesetz 1965 - AktG, BGBl. Nr. 98/1965, ist sinngemäß anzuwenden."

Zu § 12:

Der Beirat soll den Vorstand der Finanzmarktaufsichtsbehörde generell zu Fragen der Finanzmarktaufsicht beraten. Nach § 12 Abs. 2 sollen je zwei Mitglieder von der Wirtschaftskammer, der Bundes-Arbeitskammer und der Rektorenkonferenz und ein Mitglied von der Nationalbank vorgeschlagen werden. Ein Mitglied soll dagegen vom Bundesministerium für Finanzen ohne einen diesbezüglichen Vorschlag ernannt werden. Die Erläuterungen (S. 4) verweisen darauf, dass in die Meinungsbildung auch Kunden von Finanzdienstleistern, insbesondere institutionelle Investoren, Privatkunden sowie Konsumentenvertreter, eingebunden werden sollen. Dies spricht eigentlich dafür, dass dem Beirat auch vom Bundesministerium für Justiz vorgeschlagene Mitglieder angehören sollten. Eine solche Lösung wäre insbesondere auch im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Beiziehung von Konsumentenvertretern angezeigt und könnte die Effizienz der Finanzmarktaufsicht nachhaltig steigern.

Zu § 14:

Nach Abs. 1 dieser Bestimmung sind auf das Dienstverhältnis der Dienstnehmer der FMA, soweit diesen keine Organfunktion zukommt, die für Dienstnehmer in der Privatwirtschaft geltenden Rechtsvorschriften

anzuwenden, insbesondere das Angestelltengesetz (also nicht das Vertragsbedienstetengesetz 1948). Als Ausnahmeregelung wird ausschließlich § 15 erwähnt, obwohl Abs. 2 des § 14 eine weitere Ausnahme festlegt, indem der wesentliche Inhalt des § 46 Abs. 1 B-DG 1979 übernommen und dessen Abs. 3 und 4 ausdrücklich für anwendbar erklärt wird. Im Gegensatz zu § 20 Abs. 3 B-VG bzw. § 46 Abs. 1 B-DG 1979 wird diese Verschwiegenheitspflicht jedoch ohne Angabe von Gründen offenbar auch auf Sachverhalte erweitert, die dem Dienstnehmer nicht bloß ausschließlich aus seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt sind (das Erfordernis "ausschließlich aus ihrer ... Tätigkeit bekannt" findet sich nicht im Text des vorgeschlagenen § 14 Abs. 2). Eine solche Ausweitung der Verschwiegenheitspflicht (die auch im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren zum Tragen käme) ist als Erschwernis für die Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung (insbesondere vor Gericht) abzulehnen.

Da die Vorschriften zur Absicherung des "Amtsgeheimnisses" aus dem Dienstrecht des Bundes für die Dienstnehmer der FMA nicht mitübernommen werden, ist nicht ersichtlich, warum das Bankgeheimnis als "Amtsgeheimnis" zu wahren ist und welche besonderen Rechtsfolgen sich daran knüpfen sollen, die über die rein privatrechtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit und deren Verletzungsfolgen hinausgehen.

Unklar bleibt auch, aus welchen Gründen § 46 Abs. 2 B-DG nicht mitübernommen wird, wonach die (Amts)Verschwiegenheit nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiterbesteht. Mangels ausdrücklicher Regelung könnte der Schluss gezogen werden, dass die Verschwiegenheitspflicht mit dem Ausscheiden aus dem Dienst endet.

Zu § 17:

Die Finanzplanung der Behörde soll sich offenbar an haushaltsrechtlichen Grundsätzen orientieren. Der Finanzplan soll nach § 17 Abs. 1 des Entwurfs eine bindende Grundlage für die Haushaltsführung und die Personalbewirtschaftung darstellen. Hier fragt sich, ob dieses Konzept nicht zu eng ist. Es wäre gut denkbar, dass die Behörde kurzfristig einen erhöhten Personalbedarf hat, etwa wenn ein Kreditinstitut "in Schieflage" gerät und eine Sonderprüfung bzw. besondere Maßnahmen erforderlich werden.

Zu § 21:

Entgegen der Vorbildbestimmung des § 29 WAG werden in Abs. 2 erstmals auch die Gerichte (gleichrangig mit dem Bundesminister für Finanzen, der OeNB, der Übernahmekommission und dem zuständigen Börseunternehmen) ohne weitere Einschränkung als insbesondere wechselseitig hilfeleistungspflichtig gegenüber der FMA genannt. Welche Aufgaben der Gerichte in diesem Zusammenhang erstmalig angesprochen werden, bleibt auch nach den Erläuterungen unklar. Einer besonderen Zusammenarbeit von Gerichten und Verwaltungsbehörden, die über die allgemeine Amtshilfe nach Abs. 1 und Art. 22 B-VG hinausgeht und nicht in den Rahmen des gesetzmäßigen Wirkungsbereichs der Gerichte bzw. Verwaltungsbehörden fällt, steht Art. 94 B-VG entgegen. Eine pauschale Gleichstellung der Gerichte mit den in Abs. 2 genannten Verwaltungsorganen ist daher - ohne Einschränkung auf den gesetzlichen Wirkungsbereich - verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Mangels näherer Determinierung bleibt - bei verfassungskonform einschränkender Auslegung der Hilfeleistungspflicht auf den gesetzlichen Wirkungsbereich der Gerichte - die Anführung der Gerichte in Abs. 2 wirkungslos. Diese Klausel ist daher jedenfalls überflüssig und wird

deshalb abgelehnt. Eine Erweiterung des gesetzlichen Wirkungsbereichs der Gerichte müsste im Sinne des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips bzw. Determinierungsgebots explizit erfolgen und näher umschrieben werden. Im Sinne der Kostenwahrheit wäre auch eine aufwandmäßige Abklärung zusätzlicher Aufgabenstellungen und der dafür notwendigen Budgetierung erforderlich.

Zu Art. II (Änderungen des Bankwesengesetzes):

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 6 BWG):

Nach dem Entwurf soll für die Konzessionserteilung die Finanzmarktaufsichtsbehörde zuständig sein. Allerdings wird dem Bundesminister für Finanzen gleichsam ein "Vetorecht" zuerkannt. Der Bundesminister für Finanzen soll befugt sein, die beabsichtigte Konzessionserteilung zu untersagen, wenn diese "rechtswidrig gemäß § 16 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes" wäre. § 16 Abs. 1 FMABG handelt nun aber nicht von der Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit einer Konzessionerteilung. Die Bestimmung regelt die Aufsicht des Bundesministers für Finanzen über die FMA, sie soll so ausgeübt werden, dass die FMA die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt, bei Besorgung ihrer Aufgaben die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt und ihren Aufgabenbereich auch nicht überschreitet. Daher sollte überlegt werden, den Konnex zwischen dem "Veto" des Bundesministers für Finanzen und seinen Aufsichtsbefugnissen nach dem FMABG zu lösen. An sich müsste es genügen, dem Bundesminister für Finanzen das Untersagungsrecht für den Fall einzuräumen, dass die Konzessionserteilung rechtswidrig wäre.

Ähnliche Bedenken bestehen gegen die gleichlautenden Regelungen in Art. XII Z 5 sowie in Art. XIV Z 6 des Entwurfs.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 7 BWG):

Die der FMA in § 4 Abs. 7 BWG eingeräumte Kompetenz ist grundsätzlich zu begrüßen, eröffnet sie den Verbrauchern doch die Möglichkeit einer raschen und genauen Information darüber, ob ein Unternehmen zur Vornahme bestimmter Bankgeschäfte berechtigt ist oder nicht. Diese Maßnahme erscheint damit grundsätzlich geeignet, eine Verbesserung des Schutzes vor unseriösen Unternehmen sicherzustellen. Nicht nachvollziehbar ist dabei allerdings, aus welchen Gründen der Aufbau einer Datenbank, auf die auch über das Internet zugegriffen werden kann, erst bis zum 1.1.2005 zu erfolgen hat. Ein Abschluss der Arbeiten an einer solchen Datenbank müsste nämlich bereits deutlich früher möglich sein.

Nicht sachgerecht erscheint weiters, dass eine vergleichbare Regelung für die anderen Aufsichtsbereiche der FMA fehlt. Gerade im Wertpapierrecht besteht aber zweifellos ein ebenso schutzwürdiges Interesse der Verbraucher, zuverlässig und einfach über das Bestehen und den Umfang einer Konzession informiert zu werden. Aus diesem Grund hat die BWA bereits derzeit eine über das Internet abrufbare Datenbank installiert, ohne dazu allerdings gesetzlich ausdrücklich ermächtigt zu sein. Um eventuelle Zweifel über die Zulässigkeit einer solchen Informationserteilung auszuräumen, wäre eine entsprechende Bestimmung zumindest im WAG unabdingbar. Letztlich ist aber auch das Fehlen einer vergleichbaren Regelung im VAG nicht zu rechtfertigen.

Zu Z 118 (§ 63a Abs. 3 BWG):

Im Zusammenhang mit § 63a Abs. 3 des Vorschlags wird auf einen Schreibfehler im Wort "... Ordnungswidrigkeiten ..." aufmerksam gemacht.

Zu Z 171 (§ 82 Abs. 3 BWG):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll nunmehr ausschließlich die FMA - statt wie bisher der Bundesminister für Finanzen, vertreten durch die Finanzprokurator - einen Antrag auf Eröffnung des Konkurses stellen können, sofern keine aufrechte Geschäftsaufsicht besteht; bei aufrechter Geschäftsaufsicht kommt das Antragsrecht ausschließlich der Aufsichtsperson zu.

Gegen diese Änderung des Antragsrechts bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Jedoch sollte die Novelle genützt werden, um die unklare Formulierung des § 82 Abs. 3 BWG (insbesondere Satz 2) zu verdeutlichen. Es ist nicht klar, ob Satz 1 eine Spezialnorm zum Antragsrecht des Schuldners nach § 69 KO oder zum Antragsrecht des Gläubigers nach § 70 KO ist oder zu beiden Antragsrechten hinzutritt, was offenbar gemeint ist. Die Anwendung des § 70 KO würde zudem bedeuten, dass sowohl eine Konkursforderung des Antragstellers (FMA/Aufsichtsperson) als auch die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu bescheinigen ist. Gewollt dürfte - schon aus rein praktischen Überlegungen - aber sein, dass nur die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu bescheinigen ist. Dies ist dem Gesetzestext jedoch nicht unmittelbar zu entnehmen.

Sollte ein Interesse daran bestehen, die unklare Bestimmung des § 82 Abs. 3 BWG zu verdeutlichen, so wäre das Bundesministerium für Justiz

jederzeit gerne bereit, an der Erstellung einer modifizierten Regelung mitzuarbeiten.

Zu Z 173 (§ 82 Abs. 6 BWG):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll auch die FMA von der Anordnung der Geschäftsaufsicht durch Übersendung eines Edikts unverzüglich verständigt werden. Warum die FMA nunmehr zwingend gesondert zu verständigen ist, wird im Entwurf nicht ausgeführt. Eine besondere Verständigung des Bundesministeriums für Finanzen (bzw. der Finanzprokurator) wurde bislang auch nicht als notwendig angesehen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aufnahme des Edikts in die Insolvenzdatei. Daher ist es der FMA ohnedies möglich, sich durch (tägliche) Einsichtnahme in die allgemein zugängliche, im Internet abrufbare Insolvenzdatei auf einfache Weise Kenntnis von der Anordnung der Geschäftsaufsicht zu verschaffen. Da die Daten in der Insolvenzdatei früher abrufbar sind, als die postalische Zustellung des Edikts erfolgen kann, erlangt die FMA auf diesem Weg sogar zu einem früheren Zeitpunkt Kenntnis von der Anordnung der Geschäftsaufsicht. § 82 Abs. 6 BWG sollte daher unverändert beibehalten werden.

Zu Z 203 (§ 107 Abs. 24 BWG):

Einer der wesentlichen Punkte des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 135/2000, war die Festsetzung einer neuen Altersgrenze für die Volljährigkeit. Konkret sind danach als Minderjährige solche

Personen anzusehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgehend davon wurde zu Art. XV des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001 auch § 36 erster Satz des Bankwesengesetzes entsprechend geändert. Ausgehend von der derzeitigen Zivilrechtsslage ist dagegen natürlich grundsätzlich nichts einzuwenden. Gerade in den letzten Jahren haben sich aber insbesondere im Bereich der Kreditvergabe an Jugendliche gravierende Probleme ergeben. Die geschäftliche Unerfahrenheit der Jugendlichen hatte dabei in zahlreichen Fällen zur Folge, dass speziell durch unverhältnismäßige Kreditaufnahmen die finanzielle Zukunft der betreffenden Bankkunden nachhaltig belastet wurde. Diese unbefriedigende Situation wird durch die (im Zuge des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001 notwendig werdende) Herabsetzung des Schutzalters im § 36 BWG aber nochmals verschärft. Im Hinblick darauf wäre es dringend angezeigt, durch entsprechende legislative Maßnahmen den Schutz der Jugendlichen bis zum (nunmehr) 18. Lebensjahr nachhaltig zu verbessern. Insbesondere sollten Bürgschaften und andere Interzessionen von Jugendlichen generell unwirksam sein. Daneben wäre auch denkbar, die Wirksamkeit von Kreditgeschäften Jugendlicher zwingend von einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig zu machen. Entsprechend der Begriffsbildung in der Verbraucherkreditrichtlinie sollte dabei von einem umfassenden Verständnis des "Kreditvertrages" ausgegangen werden. Somit wären in den Anwendungsbereich der Schutzbestimmungen auch Kredite in Form eines Zahlungsaufschubes (z.B. Abzahlungsgeschäfte) und Finanzierungsleasingverträge aufzunehmen. Daneben könnte auch die Kreditvergabe an Minderjährige ganz allgemein limitiert oder an besondere Aufklärungspflichten geknüpft werden.

Zu Art. III (Änderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes):

Zu Z 15 (§ 12 Abs. 3 WAG):

Der Regelung des § 12 Abs. 3 WAG aF ist durch die spätere Einführung des § 101 TKG derogiert worden (vgl. dazu VwGH 26.6.2000, 2000/17/0001). Aufgrund der vorgeschlagenen Neufassung des § 12 Abs. 3 WAG wird es aber beispielsweise einer Bank wieder möglich sein, einen Verbraucher beliebig mit telefonischer Werbung, dem Übersenden von Fernkopien oder der Zusendung von elektronischer Post zu konfrontieren, nur weil er bei ihr ein Girokonto oder eine Spareinlage unterhält. Für den Kunden wird diese Rechtslage nicht nur eine (allenfalls) nicht gewünschte Belästigung durch solche Werbemaßnahmen nach sich ziehen. Vielmehr ist damit auch eine erhöhte Gefahr der "Überrumpelung" des betreffenden Kunden zu gewärtigen. Der einzelne Verbraucher kann sich dem nur durch einen expliziten Widerspruch entziehen, muss sich somit gegen solche Zusendungen aktiv zur Wehr setzen. Die vorgesehene Regelung steht damit in einem krassen und sachlich nicht zu rechtfertigenden Widerspruch zu § 101 TKG. Nach § 101 TKG darf telefonische Werbung sowie Werbung mittels Telefax oder elektronischer Post nämlich nur bei Vorliegen der Einwilligung des Teilnehmers erfolgen, wobei diese Regelung nicht auf den Verbraucherbereich beschränkt ist. Bedenkt man weiters, dass gerade im sensiblen Bereich des Wertpapiergeschäfts und hier wiederum insbesondere bei Verbrauchergeschäften ein besonderes Bedürfnis nach einem wirksamen Schutz vor den durch § 101 TKG untersagten Werbemethoden besteht, so scheint der Gesetzesvorschlag mit dem Sachlichkeitsgebot unvereinbar und damit verfassungswidrig zu sein.

Darüber hinaus werden auch die in diesem Bereich bestehenden europarechtlichen Vorgaben nicht berücksichtigt. So sieht etwa Art. 12 der Richtlinie 97/66/EG vor, dass die Verwendung eines Voice-Mail-Systems oder von Fernkopien für die Zwecke des Direktmarketings nur bei vorheriger Einwilligung der Teilnehmer gestattet werden darf. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch der Vorschlag einer Richtlinie für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen. Auch insofern empfiehlt sich, den vorgeschlagenen §

12 Abs. 3 WAG zu streichen oder zu überarbeiten.

Zu Z 27 (§ 23b Abs. 5 WAG):

§ 23b Abs. 5 WAG bestimmt in der derzeit geltenden Fassung, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die keiner Entschädigungseinrichtung nach § 23b Abs. 1 WAG angehören müssen, ihre Kunden auf diesen Umstand spätestens bei Vertragsabschluss schriftlich hinzuweisen sowie durch entsprechenden Aushang in den Geschäftsräumen zu informieren haben. Der Vorschlag sieht nun vor, § 23b Abs. 5 WAG zur Gänze entfallen zu lassen. Zur Begründung wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass die betreffende Hinweispflicht keinen nützlichen Informationsgehalt für die Anleger habe. Das ist aber bereits insoweit nicht zutreffend, als nicht nur ein Vermögensverwalter, sondern auch ein reiner Vermittler pflichtwidrig Geld oder Wertpapiere des Kunden halten kann und in diesem Fall der Kunde nicht durch die Anlegerentschädigung geschützt ist. Der Entfall dieser Bestimmung würde also eine deutliche Verschlechterung des Anlegerschutzes nach sich ziehen.

Zu Art. VI (Änderungen des Sparkassengesetzes):

Zu Z 22 (§ 26 Abs. 4 SpG):

Zu § 26 Abs. 4 darf festgehalten werden, dass zu dieser Bestimmung Erläuterungen fehlen, insbesondere inwieweit durch diese Aufgabe (Übergang der Zuständigkeit vom Landeshauptmann auf die Gerichte) eine Mehrbelastung der Gerichte zu erwarten, unwahrscheinlich oder auszuschließen ist.

Weiters sei im Zusammenhang mit dieser Bestimmung auf ein geringfügiges Redaktionsversehen hingewiesen. Demgemäß hätte § 26 Abs. 4 erster Satz wie folgt zu lauten:

"(4) Erfolgt eine Bestellung gemäß Abs. 2 nicht innerhalb von zwei Monaten, so hat das Gericht auf Antrag der FMA den oder die fehlenden Abwickler zu bestellen."

Zu Art. VII (Änderungen des Bausparkassengesetzes):

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 3 Bausparkassengesetz):

Nach dieser Bestimmung soll "unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes" für Änderungen des Einlagenzinssatzes § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG zur Anwendung kommen. Diese Regelung basiert im Wesentlichen auf Gesprächen zwischen den Bausparkassen und der Konsumentenschutzsektion des Bundesministeriums für Justiz.

Die vorgeschlagene Regelung erreicht das von ihr angestrebte Ziel allerdings nicht. Konkret wird nämlich angeordnet, dass die Änderungsvereinbarung den Erfordernissen des § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG genügen muss und darüber hinaus auch alle sonstigen Bestimmungen des KSchG unberührt bleiben. Damit bleibt aber auch der § 6 Abs. 2 Z 3 KSchG voll anwendbar, sodass im Ergebnis der Änderungsvorbehalt den Anforderungen des § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG entsprechen und überdies im Einzelnen ausgehandelt werden muss. Das dürfte aber wohl nicht beabsichtigt sein.

Daneben kann § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG auf den gegenständlichen Änderungsvorbehalt schon auf Grund seiner Tatbestandsvoraussetzungen nicht

anwendbar sein, da es ja dort um die Befugnis des Unternehmers geht, das vom Verbraucher zu bezahlende Entgelt einseitig zu erhöhen. Dagegen geht es bei der vorgeschlagenen Regelung um das Problem, dass sich der Unternehmer eine einseitige Änderung der von ihm zu erbringenden Leistungen vorbehält. Schließlich sind auch die Erläuterungen zu dieser Bestimmung nicht zutreffend.

Die vorgeschlagene Regelung sollte daher jedenfalls überarbeitet werden. Folgende Formulierung darf vorgeschlagen werden:

"(3) Eine Vertragsbestimmung in einem Bausparvertrag, nach der die Bausparkasse den bei der Vertragsschließung bestimmten Einlagenzinssatz ändern kann, ist für einen Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG) nicht verbindlich, es sei denn, dass

1. dieses Recht an eine entsprechende Änderung eines im Vertrag angeführten Maßstabes gebunden wird, der sachlich gerechtfertigt ist und dessen Änderungen vom Willen der Bausparkasse unabhängig sind,

2. bei einer entsprechenden Änderung des Maßstabes gemäß Z 1 auch eine Erhöhung des Einlagenzinssatzes verpflichtend vorgesehen ist, und

3. der Verbraucher auf diese Vertragsbestimmung besonders hingewiesen worden ist.

§ 6 Abs. 2 Z 3 KSchG ist nicht anzuwenden."

Zu Art. XII (Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes):

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1):

Auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 6 BWG sei hier verwiesen.

Zu Art. XIII (Änderungen des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994):

Zu Z 5 (§ 32 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Formulierung ist insoweit nicht aktuell, als auch der Ausdruck "Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte" geändert werden sollte ("Bundesarbeitskammer").

Zu den Art. XVI bis XVIII (Änderungen des Handelsgesetzbuchs, des Aktiengesetzes und des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

Zu den Artikeln XVI bis XVIII darf festgehalten werden, dass die betreffenden Entwürfe vom Bundesministerium für Justiz stammen und von diesem auch direkt zur - eingeschränkten - Begutachtung versandt worden sind. Die Ergebnisse dazu sind zum Teil noch ausständig, sie sollen mit dem Bundesministerium für Finanzen direkt koordiniert werden. Im Hinblick darauf kann von Seiten des Bundesministeriums für Justiz an dieser Stelle von einer gesonderten Stellungnahme abgesehen werden.

Ungeachtet dessen darf zu Art. XVIII Z 1 (§ 122 Abs. 2 Z 3 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) auf ein Falschzitat aufmerksam gemacht werden. § 122 Abs. 2 Z 3 hat richtigerweise zu lauten:

"3. als Geschäftsführer oder Liquidator einen gemäß § 28a Abs. 1

gebotenen Sonderbericht nicht erstattet."

Diese Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrats in 25-facher Ausfertigung sowie im Wege elektronischer Post übermittelt.

18. Mai 2001

Für den Bundesminister:

Dr. Georg Kathrein